



**Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach
§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV
vorzulegenden Berichts samt Anhang**

Anlage K1

zur Festlegung der Vorgaben
zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus
der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG
für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

vom
[REDACTED]

Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Berichts samt Anhang

A. Vorgaben zur Struktur des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV

Der Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Kostenartenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen:

1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres
 - 1.1. Darlegung der Kostenlage
 - 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter
 - 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte
 - 1.4. Darlegung der Ertrags- und Erlöslage
 - 1.5. Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlöslage

2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV
 - 2.1. Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnungen (2009 und 2010)
 - 2.2. Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Bilanzen (2009 und 2010)
 - 2.2. Erläuterungen zum Anlagenspiegel
 - 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (2006 bis 2010)
 - 2.4. Sonstige Erläuterungen

3. Anhang
 - 3.1. Nach § 4 Abs. 4 GasNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung
 - 3.2. Erhebungsbogen des Netzbetriebs
 - 3.3. Organigramm
 - 3.4. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten
 - 3.5. Konzessionsabgaben
 - 3.6. Netzkarte

Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts vorgegeben. Der Bericht nebst Anhang ist sowohl in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen, mit den im Folgenden ebenfalls dargestellten Mindestinhalten und entsprechenden Nachweisen.

Zu Ziffer 1.: Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres

§ 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GasNEV fordert von den Netzbetreibern zunächst eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ARegV ausschließlich Istkosten heranzuziehen. Signifikante Abweichungen der Kosten des Geschäftsjahres 2010 von den Kosten des Geschäftsjahres 2009 sind zu erläutern. Dem hat die Untergliederung des Berichts zu entsprechen.

Zu Ziffer 1.1.: Darlegung der Kostenlage

Eine tabellarische Aufstellung der kalkulatorischen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ und mittelbar aus den Tabellenblättern „B1. Kalk. EK-Verzinsung“ sowie „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens. Der elektronisch zu übermittelnde Erhebungsbogen ist Teil des Anhangs zum Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV.

Unter Ziffer 1.1. des Berichts sind sämtliche Kostenarten unterhalb der Position 1., wie sie in Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens ausgewiesen sind, detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens unterhalb der Position 1. ohne Veränderung zu übernehmen.

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern. Positionen, die 5 Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2010 übersteigen, sind zudem gesondert in Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens aufzuführen, einzeln zu erläutern und nachzuweisen.

Aufwandsgleiche Kosten

Werden „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“ (1.1.1.1.), „Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie“ (1.1.1.2.), „Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch“ (1.1.1.3.) oder „Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie“ (1.1.1.4.) geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise darzulegen. Mengen können nur berücksichtigt werden, wenn gemessene Daten zu Grunde liegen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind zudem alle vorgenannten Kostenarten ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV sind auch Aufwendungen der vorgenannten Kostenpositionen, die in den Kalenderjahren 2006, 2007, 2008 und 2009 abgeschlossen Geschäftsjahren entstanden sind, darzustellen.

Marktgebietsaufspannende Netzbetreiber weisen Kosten aus der Zahlung der Abschläge aus der Biogaskostenwälzung als „Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netze“ (1.1.2.1.) aus. Bei den nachgelagerten Netzbetreibern sind in den Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes Biogaswälzungskosten enthalten. Sofern der Netzbetreiber in dieser Kostenposition weitere bzw. andere Kosten ausweist, sind diese detailliert zu erläutern. Dagegen sind Kosten, die der Netzbetreiber im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas gemäß § 20b GasNEV an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gemeldet hat, in Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“, Spalte Ib abzusetzen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens ist zudem anzugeben, ob und in welchem Kalenderjahr Kosten nach § 20b GasNEV an den marktgebietaufspannenden Netzbetreiber gemeldet worden sind.

„Aufwendungen für Differenzmengen“ (1.1.2.6.) sind ebenso wie „Erlöse aus Differenzmengen“ (5.8.5.) gemäß § 29 Abs. 5 bis 7 GasNZV a. F. bzw. § 25 Abs. 3 GasNZV mit den betroffenen Transportkunden gesondert abzurechnen. Sie gehen daher nicht in die Berechnung der Netzkosten ein, die durch allgemeine Netzentgelte zu decken sind. Der gesonderte Ausweis ist jedoch erforderlich, um sicherzustellen, dass die betreffenden Kosten und Erlöse nicht in den übrigen Netzkosten enthalten sind.

Werden bei den Kostenarten unter der Position „Sonstiges“ bei den „Materialkosten“ (1.1.2.7.), bei den „Fremdkapitalzinsen“ (1.3.4.) und bei den „sonstigen betrieblichen Kosten“ (1.5.19.) Kosten geltend gemacht, ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag. Dies gilt nur, soweit der Kostenanteil der Unterposition „Sonstiges“ im Verhältnis der jeweiligen übergeordneten Kostenposition (1.1.2., 1.3., 1.5.) 5 Prozent übersteigt. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind zudem alle vorgenannten Kostenarten ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern.

Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt (1.5.7), sind für die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen folgende Angaben zu machen, die eine eindeutige Identifizierung der jeweiligen Maßnahme ermöglichen:

1. Eindeutige Bezeichnung und Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung (z.B. Instandhaltung; ND-Leitung 507 (DN 150); Musterstraße)
2. Aufwand der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsleistung in Euro
3. Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt

Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert 5.000,00 € überschreitet. Die Summe der 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen ist ebenfalls darzustellen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens ist zudem die vorgenannte Kostenart detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV sind ebenfalls Daten, entsprechend der vorstehenden Vorgaben, ebenfalls für die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen des im Kalenderjahr 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahres beizubringen. Das Vorstehende gilt auch für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte, die in den Positionen 1.1.2.3., 1.1.2.4., und 1.1.2.7. enthalten sind, sofern diese nicht bereits unter Ziffer 1.3. dieses Berichts erfasst werden.

Unter der Position „davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen“ (1.5.17.) sind nur solche Beträge zu erfassen und detailliert zu erläutern, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere nicht anteilig zugeschlüsselte Forderungsausfälle des assoziierten Vertriebs.

Kalkulatorische Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsung

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens zu. Zusätzlich zu den Daten in unterhalb Position 2.2 und 2.3 des Tabellenblattes „B. Betriebsabrechnungsbogen“ sind die Netzbetreiber deshalb angehalten, die zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen erforderlichen Daten nachvollziehbar darzulegen.

In das Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV einzustellen. Sofern die Anlagen im Bruchteils- bzw. Miteigentum von Mehreren stehen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend des jeweiligen Eigentumsanteils einzutragen. Etwaige Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen für eine vom Eigentumsanteil abweichende Nutzung sind unter Ziffer 1.5. des Berichts detailliert darzustellen.

Zugänge zum und Abgänge vom Sachanlagevermögen, zwischen dem 31.12.2004 bzw. 31.12.2006 und dem 31.12.2010, sind im Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“, Spalten IIa bis IIk aufzuführen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind die relevanten Netzübergänge in dem vorgenannten Zeitraum ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Hinsichtlich des Zugangs von Netzen oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge wird auf Ziffer 1.5. dieses Berichts verwiesen.

Insbesondere Grundstücke sind nicht in das Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ aufzunehmen, weil sie nicht der Abschreibung unterliegen. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden. Die Kürzungen sind zu erläutern; die Methode zur Ermittlung des Grundstücksanteils ist darzustellen. Grundstücke sind hingegen im Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“ des Erhebungsbogens zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten einzustellen.

Betreiber von Gasversorgungsnetzen in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen konnten für jene Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln. Dies ist detailliert darzustellen und zu erläutern. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens ist ebenfalls anzugeben, ob, wann und unter Verwendung welcher Indexreihe eine Neubewertung des Sachanlagevermögens erfolgte. Alle in diesem Zusammenhang erstellten Berechnungen, Berichte und Wertgutachten sind einzureichen.

Wurden kosten- und / oder erlösseitig Buchgewinne- und Buchverluste in Ansatz gebracht, ist anzugeben, unter welcher Kosten- beziehungsweise Erlösposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden. Die Ursache der kosten- und / oder erlösseitigen Buchgewinne- und Buchverluste ist jeweils zu benennen.

Werden „Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen“ (2.2.) oder „Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens“ (2.3) ausgewiesen, ist anzugeben, um welche Güter es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag ermittelt wurde.

Im Übrigen ist darzulegen, aus welchen Positionen und zu welchem Betrag sich die in der Position „Sonstiges“ bei den „Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen“ (2.2.) geltend gemachten Kosten zusammensetzen.

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge sowie außerperiodische Aufwendungen und Erträge sind hinsichtlich des Betrags und der Art zu erläutern.

Sonstiges

Bezüglich der Definitionen wird auf Anlage K2 „Definitionen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen“, Ausführungen zum Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens verwiesen.

Darüber hinaus lässt Ziffer 1.1. des Berichts Raum für weitere Erläuterungen der Kostenartenrechnung, die aus Sicht des Netzbetreibers von Relevanz sind.

Zu Ziffer 1.2.: Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter

Nach § 4 Abs. 5 S. 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber der Eigentümer der Anlagen wäre.

Die Netzbetreiber sind nach § 4 Abs. 5 S. 2 GasNEV verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Netzbetreibers, jeweils gesonderte Erhebungsbögen für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich die Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, soweit sie in das Entgelt für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Die Erhebungsbögen sind ebenfalls ausschließlich elektronisch über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen K1 und K2 sind unter Ziffer 1.2. des Berichts sämtliche Kostenarten des Verpächters zu erläutern, soweit sie in die Kalkulation des Entgelts für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter einfließen. Ferner sind abgeschlossene Pachtverträge dem Antrag beizufügen.

Zu Ziffer 1.3.: Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

Nach § 4 Abs. 5a S. 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungserbringungen durch Dritte anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber die Leistung selbst erbringen würde.

Die Netzbetreiber sind nach § 4 Abs. 5a S. 2 GasNEV verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Netzbetreibers jeweils gesonderte Erhebungsbögen für **Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen** vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Die Erhebungsbögen sind ebenfalls ausschließlich elektronisch über das Energiedaten-Portal zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen K1 und K2 sind unter Ziffer 1.3. des Berichts sämtliche Kostenarten des Dienstleistungserbringers zu erläutern, soweit sie in die Kalkulation des Dienstleistungsentgelts einfließen. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse beizufügen. Zur einheitlichen Bewertung der von verbundenen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen (Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, Betriebsführung, Abrechnungsdienstleistungen etc.) sind je Dienstleistungsverhältnis gesonderte Erhebungsbögen einzureichen. Diese sind mit einer fortlaufenden Dienstleistungsnummer zu versehen. Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Aufwandsposition (Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens: 1.1.2.3. und 1.1.2.4. beziehungsweise 1.1.2.7.) die Dienstleistungen verbucht wurden. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind zudem alle Dienstleistungsverhältnisse aufzuführen und einzeln zu erläutern. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen.

Ausführlich zu erläutern ist die Bewertung der **von nicht verbundenen Dritten** erbrachten Dienstleistungen. Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Aufwandsposition (Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens: 1.1.2.3. und 1.1.2.4. bzw. 1.1.2.7.) die Dienstleistungen verbucht wurden. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind alle Dienstleistungsverhältnisse aufzuführen und einzeln zu erläutern; ein gesonderter Erhebungsbogen ist in diesen Fällen nicht vorzulegen. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse beizufügen. Diese Erläuterungen sind jedoch nur für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit nicht verbundenen Unternehmen erforderlich.

Zu Ziffer 1.4.: Darlegung der Ertrags- und Erlöslage

Eine tabellarische Aufstellung der kostenmindernden Erlöse und Erträge des Netzbetreibers ergibt sich aus Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens. Unter dieser Ziffer des Berichts sind sämtliche Ertrags- und Erlösarten, wie sie unterhalb Ziffer 5. des Tabellenblattes „B. Betriebsabrechnungsbogen“ ausgewiesen sind, detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens unterhalb der Position 5. ohne Veränderung zu übernehmen.

Werden bei den Ertrags- und Erlösarten unter der Position (5.7.2.7.) „Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und unter der Position (5.8.6.) „Andere sonstige Erlöse und Erträge“ Erträge ausgewiesen, ist darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag.

Unter der Position „davon Umsatzerlöse aus für Dritte erbrachte Dienstleistungen“ (5.8.6.a) hat der Netzbetreiber nachrichtlich alle in der Position „Andere sonstige Erlöse“ (5.8.6) enthaltenen Erlöse auszuweisen, die der Netzbetreiber aus Dienstleistungsverhältnissen erzielt hat. Die den in der Position „davon Umsatzerlöse aus für Dritte erbrachte Dienstleistungen“ enthaltenen Erlösen zu Grunde liegenden Dienstleistungsverhältnisse sind tabellarisch, unter Bezifferung des jeweiligen Erlöses und Nennung des Dienstleistungsempfängers, darzustellen.

Zu Ziffer 1.5.: Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlöslage

Befinden sich Teile des Netzes im Miteigentum nach Bruchteilen, ist, wegen der Lasten- und Kostenteilung gemäß Anteil, mitzuteilen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt, auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung des jeweiligen Anlagegutes einzustellen (erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Zugänge zum, Abgänge vom und Umgliederungen im Sachanlagevermögen sind in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“, Spalten IIa bis IIk zu erfassen.

Zu Ziffer 1.6.: Netzdaten

Im Rahmen der Datenerhebung werden Netzdaten erhoben. Diese dienen der Plausibilisierung der vom Netzbetreiber dargelegten Kosten. Hierfür ist ausschließlich Tabellenblatt „C. Netzdaten“ des Erhebungsbogens zu nutzen.

Zu Ziffer 2.: Grundlagen der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres i.S.d. § 10 Abs. 3 EnWG. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie der Überführung dieser externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung. Von den Netzbetreibern beizubringen sind daher der Jahresabschluss nach § 10 Abs. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 10 Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 EnWG für die Gasfernleitung und Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Die Abfrage der Daten des im Kalenderjahr 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahres, bezogen auf Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, dient der Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangsbestandes. Zudem sind die vorstehenden Daten und Nachweise für das Geschäftsjahr 2009 zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV beizubringen.

Wurde die jeweilige Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz auf Basis des Gaswirtschaftsjahres i.S.d. § 2 Nr. 1. GasNEV erstellt, ist dieses Grundlage für die Ermittlung der Netzkosten. Sofern Spalten die Eintragung von Jahresendwerten zum 31.12. eines Kalenderjahres verlangen, können in diesem Fällen die Jahresendwerte des abweichenden Geschäftsjahres eingetragen werden.

Ebenfalls beizubringen ist ein Anlagenspiegel zur Plausibilisierung der in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens dargestellten erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV und der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, die in die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV eingehen. Der Anlagenspiegel des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres ist in Tabellenblatt „A5. Anlagenspiegel“ einzutragen.

Ferner ist der Rückstellungsspiegel des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen und in Tabellenblatt „A4.1 RSt-Spiegel 10“ einzutragen. Der Rückstellungsspiegel des Kalenderjahres 2010 dient der Plausibilisierung der vom Unternehmen vorgenommenen Rückstellungen. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV sind die vorstehenden Daten und Nachweise ebenfalls für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009 beizubringen.

Zur Darstellung der Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen, der Anlagenspiegel und der Rückstellungsspiegel hat der Netzbetreiber die Tabellenblätter A1. bis A5. des Erhebungsbogens zu verwenden. Die in die Überleitungsrechnung einzutragenden Werte müssen mit den Werten der testierten Jahresabschlüsse übereinstimmen.

Zu Ziffer 2.1.:

Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnungen (2009 und 2010)

Tabellenblätter „A2.1 Überleitung GuV 10“ und „A2.2 Überleitung GuV 09“ des Erhebungsbogens enthalten für das jeweilige Geschäftsjahr die Überleitung der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung.

In Spalte I sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung des Gesamtunternehmens der im Kalenderjahr 2010 und 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahre einzutragen.

Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten. In die Spalten II, III und IV sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung aufgegliedert nach Sparten jeweils gesamt einzupflegen. In den Spalten IIa, IIIa und IVa sind die Werte der nach Sparten aufgegliederten Gewinn- und Verlustrechnung einzutragen, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden. In Spalte IVb sind Sondereffekte einzutragen die sich aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ergeben. Die Spalten V und Va enthalten Kontrollsummen.

Nach der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten erfolgt nunmehr die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung für die Sparte Gas nach den in § 10 Abs. 3 S. 1 EnWG aufgeführten Tätigkeitsbereichen sowie sonstigen Tätigkeitsbereichen in der Sparte Gas.

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG sind nach § 10 Abs. 3 EnWG verpflichtet, getrennte Konten für bestimmte Tätigkeiten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden. Die Zuordnung der Gemeinkosten des gesamten Unternehmens auf die einzelnen Tätigkeiten hat durch eine sachgerechte Schlüsselung zu erfolgen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 EnWG). Im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten ist § 4 Abs. 4 GasNEV für die Schlüsselung der Gemeinkosten maßgeblich.

In den Spalten VI und VII sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen gesamt und in den Spalten VIa und VIIa die Werte, welche durch Schlüsselung den Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden, aufzuführen. In Spalte VIIb sind Sondereffekte einzutragen, die sich aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ergeben.

In den Spalten VIII und IX sind Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen, welche z.B. aus fehlender Betriebsnotwendigkeit oder einer Überleitung zu den kalkulatorischen Ansätzen resultieren können. Nicht auszuweisen sind Plandaten. Soweit dem Netzbetreiber für die erste Regulierungsperiode ein Investitionsbudget genehmigt wurde, dessen Wirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über den 31.12.2012 hinausgeht, hat er die sich daraus ergebenden Kosten und Erlöse in Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“, Spalte Ia bzw. IIa gesondert auszuweisen. Soweit der Netzbetreiber tatsächlich Kosten für die Errichtung des Anschlusses einer Biogasanlage entstanden sind und diese im Rahmen der Kostenwälzung nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden, hat er die sich daraus ergebenden Kosten und Erlöse in Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“, Spalte Ib bzw. IIb auszuweisen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind ebenfalls Angaben zu den Biogaswälzungskosten und genehmigten Investitionsbudgets zu machen.

In Spalte X sind keine Werte einzutragen. Die Berechnung erfolgt hier automatisch aus den Werten der Spalte „Gasverteilung/Gasfernleitung gesamt“, der Spalte „Hinzurechnungen“ und der Spalte „Kürzungen“. Diese Werte der Spalte X werden automatisch in das Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“, Spalte I übertragen. In Spalte Xa sind Sondereffekte einzutragen, die sich aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ergeben.

Zu Ziffer 2.2.: Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Bilanzen (2009 und 2010)

Tabellenblätter „A3.1 Überleitung Bilanz 10“ und „A3.2 Überleitung Bilanz 09“ des Erhebungsbogens enthalten die Überleitung der handelsrechtlichen Bilanz hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen.

In Spalte I sind die Werte der Bilanz des Gesamtunternehmens des im Kalenderjahr 2010 und 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahres einzutragen. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung der Bilanz nach Sparten.

In die Spalten II, III und IV sind die Werte der Bilanz aufgegliedert nach Sparten jeweils gesamt einzupflegen. In den Spalten IIa, IIIa, und IVb sind die Werte der Bilanz nach Sparten, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden, einzutragen. In Spalte IVa sind Sondereffekte einzutragen die sich aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ergeben. Die Spalten V und Va enthalten Kontrollsummen.

Nach der Darstellung der Bilanz nach Sparten erfolgt nunmehr die Darstellung der Bilanz Gas nach Tätigkeitsbereichen. In den Spalten VI und VII sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen jeweils gesamt und in den Spalten VIa und VIIb sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen, die durch Schlüsselung den Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden, aufzuführen.

In den Spalten IX und X sind Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen. Soweit dem Netzbetreiber für die erste Regulierungsperiode ein Investitionsbudget genehmigt wurde, dessen Wirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über den 31.12.2012 hinausgeht, hat er die sich daraus ergebenden Bilanzdaten in Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, Spalte Ia bzw. IIa gesondert abzusetzen. Soweit der Netzbetreiber tatsächlich Kosten für die Errichtung des Anschlusses einer Biogasanlage entstanden sind und diese im Rahmen der Kostenwälzung nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden, hat er die sich daraus ergebenden Kosten und Erlöse in Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, Spalte Ib bzw. IIb auszuweisen. Ebenso hat der Netzbetreiber die sich im Zusammenhang mit GaBi Gas und dem Regel- und Ausgleichsenergiesystem ergebenden Bilanzdaten in Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, Spalte Ic bzw. IIc auszuweisen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind ebenfalls Angaben zu den Biogaswälzungskosten und genehmigten Investitionsbudgets zu machen.

In Spalte XI sind keine Werte einzutragen. Die Berechnung erfolgt hier automatisch aus den Werten der Spalte „Gasverteilung/Gasfernleitung gesamt“, der Spalte „Hinzurechnungen“ und der Spalte „Kürzungen“. Diese Werte der Spalte X werden automatisch in das Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, Spalte I übertragen. In Spalte Xa sind Sondereffekte einzutragen die sich aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ergeben.

Die Bilanzpositionen entsprechen im Wesentlichen denen des § 266 Abs. 2 HGB.

Zu Ziffer 2.3.: Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (2006 bis 2010)

Tabellenblätter „A4.1 RSt-Spiegel 10“, „A4.2 RSt-Spiegel 09“, „A4.3 RSt-Spiegel 08“, „A4.4 RSt-Spiegel 07“ und „A4.5 RSt-Spiegel 06“ des Erhebungsbogens enthalten die Rückstellungsspiegel der in den Kalenderjahren 2006 bis 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV sind die vorstehenden Daten und Nachweise ebenfalls für die Geschäftsjahre 2006 bis 2009 beizubringen.

In Teil 1 (Spalte I bis VI) ist der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und in Teil 2 (Spalte VII bis XII) der Rückstellungsspiegel der Tätigkeitsbereiche Gasverteilung/Gasfernleitung abzubilden. Die Spalten Ia und Ib sind ausschließlich in den Tabellenblättern „A4.1 RSt-Spiegel 10“ und „A4.2 RSt-Spiegel 09“ enthalten. In diese Spalten sind Sondereffekte einzutragen, die sich aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ergeben.

Um nachvollziehen zu können, wie die entsprechenden Beträge in den Bögen „A3. Überleitung Bilanz“, „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, „A2. Überleitung GuV“ sowie „B. Betriebsabrechnungsbogen“ berücksichtigt wurden, sind im Rückstellungsspiegel folgende weitere Teile eingefügt, in denen die Positionsziffern im Auswahlmenü und die dazu gehörigen Beträge einzutragen sind: In Teil 3 (Spalte XIII bis XIV) ist die Berücksichtigung des Bestands in Tabellenblatt „A3.1 Überleitung Bilanz 10“ und „A3.2 Überleitung Bilanz 09“ (vor Hinzurechnungen/Kürzungen), in Teil 4 (Spalte XV bis XVI) die Berücksichtigung des Bestands in Tabellenblatt „B2. Kalk. EK-Verzinsung“, in Teil 5 (Spalte XVII bis XVIII) die Berücksichtigung als Aufwand in Tabellenblatt „A2.1 Überleitung GuV 10“ und „A2.2 Überleitung GuV 09“ (vor Hinzurechnungen/Kürzungen) und in Teil 6 (Spalte XIX bis XX) die Berücksichtigung als Kosten in Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ abzubilden.

Sofern Rückstellungen für das gesamte Unternehmen gebildet und indirekt einzelnen Positionen der Tätigkeitsbereiche Gasverteilung/Gasfernleitung zugeordnet wurden, sind jeweils die zur Anwendung gekommenen Schlüssel anzugeben und deren Herleitung, entsprechend den Vorgaben unter Ziffer 3.1, darzustellen sowie zu erläutern. Ebenfalls ausführlich zu erläutern sind etwaige Hinzurechnungen und Kürzungen, die in den Tabellenblättern „A3.1 Überleitung Bilanz 10“ und „A3.2 Überleitung Bilanz 09“ unter Ziffer 9 (Rückstellungen) ausgewiesen sind.

Zu der Position „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ sind jeweils die steuerlich und bilanziell relevanten versicherungsmathematischen Pensionsgutachten vorzulegen.

Zu Ziffer 2.4.: Erläuterungen zum Anlagenspiegel

Tabellenblatt „A5. Anlagenspiegel“ des Erhebungsbogens enthält den Anlagenspiegel. Die handelsrechtlichen Wertansätze sind maßgeblich. Der Anlagenspiegel dient der Nachvollziehbarkeit der in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibung“ enthaltenen Wertansätze des Geschäftsjahres 2010.

Im ersten Teil ist der „Anlagenspiegel des Gesamtunternehmens“, im zweiten Teil der „Anlagenspiegel der Tätigkeitsbereiche Gasverteilung/Gasfernleitung“ und im dritten Teil der „Anlagenspiegel des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung“ abzubilden.

In Spalte I sind jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten einzutragen. In den Spalten II bis VI sind Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen zu vermerken. Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern sei es durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist. In Spalte VII sind die kumulierten Abschreibungen, in Spalte VIII die Restbuchwerte zum 31.12. des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres, in Spalte IX die Restbuchwerte zum 31.12. des im Kalenderjahr 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahres und in Spalte X die Abschreibungen des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres auszuweisen.

Die Angaben in den einzelnen Spalten sind jeweils für ausgewählte Bilanzpositionen des Anlagevermögens zu machen. In Zeile 22 sind die außerordentlichen Abschreibungen jeweils für die Spalten VII „Abschreibungen (kumuliert)“, die Spalte X „Abschreibungen 2010“ auszuweisen.

Zu Ziffer 2.5.: Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 28 GasNEV lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

Zu Ziffer 3.: Anhang

Der Anhang zum Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GasNEV muss die nachfolgend beschriebenen Angaben enthalten:

Zu Ziffer 3.1.: Nach § 4 Abs. 4 GasNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung

Diese Ziffer des Berichts enthält eine detaillierte Dokumentation der verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 GasNEV. Die Dokumentation hat in den Tabellenblättern „A2.1 Überleitung GuV 10“, „A2.2 Überleitung GuV 09“, „A2.3 Überleitung Bilanz 10“ und „A2.4 Überleitung Bilanz 09“ des Erhebungsbogens zu erfolgen. Die Zuordnung der Gemeinkosten nach § 4 Abs. 4 GasNEV in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist zu dokumentieren und erläutern. Die Änderung des bzw. der betroffenen Schlüssel ist zu begründen. Der Anhang hierzu ist in drei Abschnitte zu gliedern.

In Abschnitt 1 hat der Netzbetreiber die Bildung der verwendeten Schlüssel und etwaige Kombinationen verschiedener Schlüssel zunächst allgemein, hinsichtlich der Art und der Funktion des einzelnen Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist anhand der konkret verwendeten Mengengerüste darzustellen, wie der jeweilige Schlüssel gebildet wurde.

In Abschnitt 2 sind die in Ansatz gebrachten Schlüssel je aufwands- und ertragsgleicher Kosten- und Erlösart bzw. Bilanzposition hinsichtlich der konkreten Art und der Funktion des Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist eine tabellarische Darstellung voranzustellen, welcher Anteil der Kostenposition unmittelbar zugeordnet werden konnte und welcher Anteil nach welchem Schlüssel zugeordnet wurde. Insbesondere das Verfahren zur direkten Zuordnung (interne Leistungsverrechnung) ist in der jeweiligen Position detailliert qualitativ und quantitativ zu erläutern.

In Abschnitt 3 sind Änderungen der im Geschäftsjahr 2010 verwendeten Schlüssel gegenüber den Geschäftsjahren 2006 bzw. 2009 detailliert zu erläutern und zu begründen.

Zu Ziffer 3.2.: Erhebungsbogen des Netzbetriebs

Der Erhebungsbogen ist integraler Bestandteil des Anhangs zum Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 28 GasNEV. Der Erhebungsbogen stellt einen ausschließlichen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird.

In dem bereitgestellten Erhebungsbogen können nur die gelb unterlegten Eingabefelder bearbeitet werden. Die Errechnung bestimmter Summenwerte erfolgt automatisch. Es bestehen Verknüpfungen zwischen einzelnen Tabellenblättern.

Zu Tabellenblatt „A. Allgemeine Informationen“ des Erhebungsbogens:

Die zu erfassende Betriebs- und Netznummer muss mit der Betriebs- und Netznummer übereinstimmen, welche den Unternehmen von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Stammdatenerhebung mitgeteilt wurden.

Zu Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens:

Die „Erträge aus Auflösung von Netzanschlussbeiträgen“ (4.1) und die „Erträge aus Auflösung von Baukostenzuschüssen“ (4.2) sind grundsätzlich im Rahmen der Gruppenkalkulation allgemein kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Eine auf den einzelnen Netznutzer bezogene Gutschrift scheidet daher aus.

Die Möglichkeit unterhalb Position 2. die kalkulatorischen Kosten einzutragen dient ausschließlich nachrichtlichen Zwecken. Dies gilt nicht für die Positionen 2.2. und 2.3.

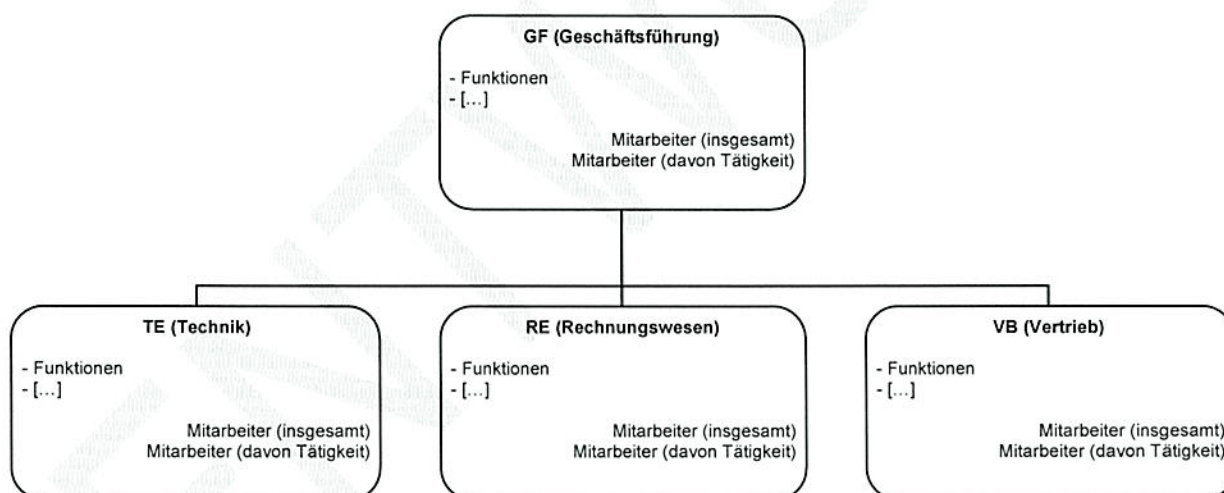
Zu Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens:

Die Darstellung der kalkulatorischen Abschreibungen hat im Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens jahresgenau für die betroffenen Anlagengruppen zu erfolgen. Es sind die erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzugeben.

Soweit dem Netzbetreiber für die erste Regulierungsperiode ein Investitionsbudget genehmigt wurde, dessen Wirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über den 31.12.2012 hinausgeht, hat er die sich daraus ergebenden Sachanlagevermögenswerte in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibung“, Spalte IV gesondert abzusetzen. Soweit der Netzbetreiber tatsächlich Kosten für die Errichtung des Anschlusses einer Biogasanlage entstanden sind und diese im Rahmen der Kostenwälzung nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden, hat er die sich daraus ergebenden Sachanlagenvermögenswerte in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibung“, Spalte V abzusetzen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind ebenfalls Angaben zu den Biogaswälzungskosten und genehmigten Investitionsbudgets zu machen.

Zu Ziffer 3.3.: Organigramm

Unter dieser Ziffer des Berichts sollen die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens nach dem folgenden Beispiel beifügen und erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen, die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.



Sofern betriebsnotwendige Anlagegüter von dritten Unternehmen an den Netzbetreiber überlassen werden (§ 4 Abs. 5 GasNEV) oder von einem verbundenen Unternehmen Dienstleistungen erbracht werden (§ 4 Abs. 5a GasNEV), ist ein Organigramm des dritten Unternehmens beizufügen.

Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer/ Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z.B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.

Zu Ziffer 3.4.: Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Unter dieser Ziffer des Berichts soll eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten geliefert werden. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung soll alle Organisationseinheiten umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasversorgung wahrnehmen. Organisationseinheiten des Unternehmens, welche ausschließlich Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausüben, brauchen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen zu werden.

Zu Ziffer 3.5.: Konzessionsabgaben

§ 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GasNEV verpflichtet die Netzbetreiber, die Höhe der von Betreibern von Gasversorgungsnetzen entrichteten Konzessionsabgaben jeweils pro Gemeinde und in Summe anzugeben. Daneben ist das Datum des Ablaufs des Konzessionsvertrages anzugeben. Hierfür ist das Tabellenblatt „D. Konzessionsabgabe“ des Erhebungsbogens zu nutzen.

Zu Ziffer 3.6.: Netzkarte

Dem Bericht ist eine aktuelle Karte über das Leitungsnetz des Netzbetreibers beizufügen.